

Geschäftsbericht des Obergerichts an den Grossen Rath des Kantons Bern

Autor(en): **Leuenberger / Kohler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1877-1879)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäfts-Bericht

des

Obergerichts

an den

Großen Rath des Kantons Bern

für

das Jahr 1877.

Herr Präsident,
Herren Großräthe!

Wir beehren uns, Ihnen in Nachstehendem, in Gemäßheit des Art. 33 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, Bericht über die Rechtspflege des Obergerichts und seiner Abtheilungen, sowie der untern Gerichtsbehörden während dem Jahre 1877 zu erstatten.

I. Obergericht.

Die Zahl der im Berichtsjahre abgehaltenen Sitzungen beträgt 28.

Im Personal des Obergerichts fand folgende Veränderung statt: Im Monat März reichte Herr Oberichter Hodler seine Demission ein und ebenso demissionirte Herr Obergerichtsuppleant Spring in Thun. An deren Platz wählten Sie in Ihrer Sitzung vom 12. April als Oberrichter Herrn Gerichtspräsidenten Karl Forster in Wangen, und als Obergerichtsuppleant Herrn Fürsprecher Eduard Müller in Bern. In der Sitzung des Obergerichts vom 5. Mai wurde Herr Forster als Mitglied der Kriminalkammer erwählt.

Am 22. November wählten Sie auf den Vorschlag des Obergerichts als Obergerichtsschreiber Albert Kohler, den bisherigen.

Zu erwähnen ist noch, daß Ende Jahres wegen Ablauf der Amtsdauer die Stelle des zweiten Kammer-schreibers des Obergerichts ausgeschrieben wurde.

Sodann wurden vom Gerichtshofe im Wesentlichen folgende Geschäfte behandelt:

A. Assisen.

a. Außerordentliche Kriminalkammer für den V. Geschwornenbezirk und Bezeichnung außerordentlicher Mitglieder der Kriminalkammer.

Behufs Bewältigung der Assisengeschäfte beantragte die Kriminalkammer, die Bestellung einer außerordentlichen Kriminalkammer zu Abhaltung einer im Monat Dezember zu eröffnenden Session der Assisen des V. Bezirks, während welcher Zeit zugleich eine Assisensession im I. Bezirke stattfinden solle. In Entsprechung dieses Antrages wurde die außerordentliche Kriminalkammer bestellt aus den Herren Oberrichter Juillard als Präsident, und Obergerichtsuppleant Amstutz in Bern, und Amtsrichter Willemin in Delsberg, als Beisitzer. Der ordentlichen Kriminalkammer wurde als Beisitzer beigeordnet: Herr Fürsprecher Spring in Thun. Die bisherigen Sessionen wurden eröffnet, diejenige in Delsberg am 11. und diejenige in Thun am 14. Dezember.

b. Kantonale Geschworne.

Die Vierzigerlisten der Geschwornen wurden für 16 Sessionen der Assisen gebildet, nämlich im I. Geschwornenbezirk für 3; im II. für 3; im III. für 4; im IV. für 3 und im V. für 3 Sessionen. Zu bemerken ist,

daß im Vorjahre die Bierzigerliste der Geschornen für eine im Monat Januar abgehaltene Session der Assisen des IV. Geschwornenbezirks gebildet wurde, so daß während dem Laufe des Jahres im Ganzen 17 Assisenessionen stattfanden. In Betreff der Dauer dieser Sessionen u. s. w. wird auf den Bericht des Generalprokurators verwiesen.

Während dem Berichtsjahre wurden infolge amtlicher Mittheilungen an das Obergericht als Geschworne auf den Generallisten gestrichen:

wegen Inkompatibilität (Gerichtspräsident, Amtsrichter oder Amtsgerichtsuppleant etc.)	4,
wegen Absterben	5,
wegen Geltstag	2,
wegen Domizilveränderung	1.

B. Staatsanwaltschaft.

Für die Dauer seines Militärdienstes während 20 Tagen wurde der Bezirksprokurator des V. Geschwornenbezirks beurlaubt und als dessen Stellvertreter der Bezirksprokurator des II. Bezirks bezeichnet. Sodann suchte der Bezirksprokurator des III. Bezirks zur Erholung seiner Gesundheit um einen mehrwöchentlichen Urlaub nach, welcher ihm gestattet und als dessen Stellvertreter derjenige des I. Bezirks ernannt wurde.

Im Oktober starb Herr Bezirksprokurator Hürner in Thun; an dessen Platz wählte der Regierungsrath Herrn Fürsprecher Matthäus Zurbuchen, von Ringgenberg, welcher die dahierigen Funktionen im Monat Dezember begann. In der Zwischenzeit vertrat Herr Bezirksprokurator Haas in Burgdorf diese Stelle.

C. Gerichtspräsidenten resp. Untersuchungsrichter.

Auf das Gesuch des Untersuchungsrichteramtes Bern und den Antrag der Anklagekammer wurde zu Führung der gegen Emil Remigius Saager von Menzikon, Fruchtagent in Bern, und Amadeus Poletti, Sohn, Bierbrauer in Freiburg, wegen Wechselfälschung angehobenen Untersuchung unterm 22. Mai die Ernennung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters beschlossen und als solcher Gerichtspräsident Stooß in Burgdorf bezeichnet.

Unterm 7. Juli wurde auf den Bericht und Antrag der Anklagekammer behufs Ermöglichung der Nacharbeitung der rückständigen Geschäfte auf dem Untersuchungsrichteramte Bern ein außerordentlicher Untersuchungsrichter in der Person des Herrn Amtsrichter Rasthofer, in Bern, ernannt. Dieser Beamte lehnte aber die auf ihn gefallene Wahl ab und es wurde an dessen Platz Herr Fürsprecher Friedrich Matthys in Bern bezeichnet.

Am 15. November beschloß das Obergericht, die während einiger Zeit nur provisorisch besetzte Stelle des Untersuchungsrichters des Amtsbezirks Bern zur definitiven Besetzung auszuscheiden, und am 15. Dezember wurde als ordentlicher Untersuchungsrichter gewählt: Herr Fürsprecher Friedrich Matthys vorgenannt, welcher sein Amt denn auch sofort antrat.

Im fernern stellte der Gerichtspräsident von Thun das Ansuchen um Ernennung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters in einem Spezialfalle. Diesem Ansuchen wurde auf den Antrag der Anklagekammer unterm 29. September entsprochen und als außerordentlicher Untersuchungsrichter zu Führung der bezüglichen Strafuntersuchung Herr Gerichtspräsident Schärz in Interlaken bezeichnet.

Auf ein gleichartiges Begehren des Gerichtspräsidenten von Deläberg wurde nicht eingetreten, sondern dieser Beamte angewiesen, im Falle großer Geschäftsandrang vorhanden sei, den Vize-Gerichtspräsidenten beizuziehen.

Für die vakant gewordenen Gerichtspräsidentenstellen von Wangen, Biel und Freibergern wurden die dem Obergerichte zukommenden Wahlvorschläge gemacht.

D. Kompetenzstreitigkeiten.

(Erledigt nach Gesetz vom 20. Mai 1854.)

Einreden gegen die Kompetenz der Civilgerichte wurden zugelassen und der Streit zur Entscheidung an die Administrativbehörden gewiesen 3,

Einreden gegen die Kompetenz der Civilgerichte wurden abgewiesen 1,

Einreden gegen die Kompetenz der Civilgerichte theilweise zugelassen und theilweise abgewiesen 1,

Einreden gegen die Kompetenz der Administrativbehörden wurden abgewiesen 1.

E. Fürsprecher.

Beschwerden gegen Fürsprecher wurden erledigt nach Gesetz über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 — 3.

Zugelassen wurden 2,

Auf die Beschwerde wurde nicht eingetreten . . . 1.

In den beiden Fällen des Zuspruchs der Beschwerden wurden den fehlbaren Fürsprechern Verweise ertheilt.

An Rechtskandidaten wurde der Acceß ertheilt: zum theoretischen Theil des Fürsprecher-Examens . 17, „ praktischen Theil des Fürsprecher-Examens . 11, Rechtskandidaten wurden nach genügend bestandenen Examen als Fürsprecher patentirt . . 10, und Fähigkeitszeugnisse wurden nach beendigter Prüfung über den theoretischen Theil des Examens an 2 Kandidaten ertheilt.

Zwei Kandidaten wurden wegen ungenügenden Leistungen zurückgewiesen.

Bei Anlaß von Acceßertheilungen zeigte sich, daß Kandidaten das vorgeschriebene Alter von 21 resp. 23 Jahren noch nicht zurückgelegt hatten und ihnen deshalb der Acceß verweigert werden sollte. Um nun solchen Kandidaten in ihrem Studiengange kein Hinderniß in den Weg zu legen, wurde ihnen der Acceß gleichwohl ertheilt und auf den Antrag der Prüfungskommission beschlossen, beim Regierungsrathe zu beantragen, es

möchten die im Prüfungsreglemente enthaltenen Bestimmungen über die Alter der Kandidaten, welche den Access zu erhalten wünschen, gestrichen und an deren Platz die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Fähigkeitszeugnisse resp. Fürsprecher-Patente nicht vor erlangtem vorgeschriebenen Altersjahr ausgestellt werden.

Einem Fürsprecher, welcher i. Z. in Geltstag gefallen war, wurde auf den amtlichen Bericht des betreffenden Richteramtes, daß dieser Geltstag aufgehoben sei, sein Patent wieder zugestellt und die gegen ihn verhängte Einstellung aufgehoben.

Ferner stellte ein Fürsprecher, welcher wegen begangenen Unterschlagungen in seinem Berufe eingestellt worden war, auf den Umstand gestützt, daß er die unterschlagenen Beträge restituirt habe, das Gesuch um Herausgabe seines Patent; es wurde aber diesem Gesuche nicht entsprochen, weil der Gesuchsteller, der übrigens außer Landes ist, die gegen ihn ausgesprochene Strafe noch nicht abgeleistet und auch die daherigen Untersuchungskosten nicht bezahlt hat.

Ein Fürsprecher, welcher den Nachweis leistete, daß der i. Z. gegen ihn verhängte Geltstag aufgehoben sei, suchte ebenfalls um Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Einstellung nach. Da nun dem Gerichtshofe aus einer von dem Appellations- und Kassationshofe verhandelten Civilprozedur bekannt geworden war, daß auf dem Gesuchsteller der schwere Verdacht lastete, das Vertrauen seiner Freunde durch Veränderung einer von denselben unterzeichneten Vollmachtsurkunde behufs Erhaltung eines Darlehens in arger Weise mißbraucht zu haben, eine solche Handlungsweise aber einem Fürsprecher am allerwenigsten zur Last gelegt werden dürfe und einen großen Schatten auf den Leumund desselben werfe (vgl. Gesetz vom 10. Dezember 1840, § 3, litt. b), so wurde dessen Gesuche nicht entsprochen, bis das berührte Verhältniß zu seinen Gunsten aufgeklärt sei.

Auf ein Gesuch eines thurgauischen Bürgers, welcher ein ihm vom Regierungsrathe des Kantons Zürich ausgestellttes Fürsprecher-Patent vorwies, den Beruf eines Fürsprechers im Kanton Bern ausüben zu dürfen, wurde nicht eingetreten.

F. Vermischtes.

Von dem Postulate des Großen Rathes vom 18. Juli 1877, bei den unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Behörden und Beamten dahin zu wirken, daß dieselben, unbeschadet eines richtigen Justizganges, sich möglichster Sparsamkeit befleißigen, namentlich daß die Amtsgerichte und Geschwornengerichte nicht mehr Sitzungen halten, als zur Bewältigung der Geschäfte absolut nothwendig seien, daß ferner die Untersuchungshaft auf das Nothwendigste beschränkt werde u. s. w., wurde der Kriminalkammer, der Anklagekammer, den Staatsanwälten, den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichtsschreibern durch ein Circular vom 31. August Kenntniß gegeben und die Gerichtspräsidenten namentlich auch angewiesen, sich in ihren Rechnungen über Bureau- und Beheizungskosten auf das Nothwendigste zu beschränken.

Ebenso wurde das vom Großen Rathe angenommene Postulat der Staatswirtschaftskommission: „Das Obergericht sei einzuladen, dafür zu sorgen, daß der Generalprokurator seinen Jahresbericht in Zukunft rechtzeitig

einreiche“, — dem Generalprokurator zu seinem Verhalte mitgetheilt.

Unterm 7. November 1877 erließ der Regierungsrath einen Beschluß betreffend die Gebühren für Extra-Tanzbewilligungen. Auf den Antrag desselben wurde dieser Beschluß der Polizeikammer, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den Richterämtern mit einem besondern Kreis Schreiben vom 24. gleichen Monats übermacht, worin diesen Behörden und Beamten Weisungen hinsichtlich der Bestrafung der gegen den erwähnten Beschluß Zuwiderhandelnden ertheilt wurden.

II. Appellations- und Kassationshof.

Zahl der Sitzungen 114.

A. Civilrechtspflege.

a. Civilrechtsstreitigkeiten, welche infolge Appellations- Uebergang der ersten Instanz oder Kompromißweise einkamen.

	Geschäfte.
Aus dem Jahr 1876 hängig	86
Im Berichtsjahre neu hinzugekommen	258
	344

Von diesen wurden durch Urtheil erledigt . . 207 und zwar 100 in Bestätigung, 47 in Abänderung und 26 in theilweiser Bestätigung und theilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils, ferner 32, bei denen die erste Instanz umgangen worden, und 2 Kompromißgeschäfte.

Die durch Urtheil erledigten Geschäfte hatten zum Gegenstande:

1. Hauptgeschäfte:	
Wechselprozesse	5
Streitigkeiten im Vollziehungsverfahren	28
Statusklagen und Klagen betreffend Bürgerrechtsverhältnisse	—
Geeinsprüche	—
Nichtigkeitsklagen gegen Ehen	—
Gescheidungen	7
Demande en séparation de corps ou en séparation de biens (Jura)	1
Vaterschaftsklagen	2
Eigentums- und Besitzestreitigkeiten	6
Servitutklagen	5
Pfandrechtsverhältnisse	—
Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten	10
Klagen aus Verträgen und Quasi-Verträgen	46
Klagen aus Delikten und Quasi-Delikten	22
Contestations commerciales (im Jura)	—
Andere Fälle	23
	155
2. Selbstständig behandelte Vor- und Zwischenfragen	25
3. Beweisentscheide und Beweis- einreden	27
	207
	Uebertrag 207

	Uebertrag	207
Durch Verschließung des Forums sind weggefallen		21
Durch Kassation des erstinstanzlichen Urtheils		3
Durch Abstand, Vergleich etc.		34
		<u>265</u>
und auf Ende des Berichtsjahres unerledigt im		
Ausstande geblieben		<u>79</u>

Oberexperten wurden gestattet 9 und Oberaugenscheine 6, wovon 3 mit Beziehung von Oberexperten. Ein Begehren um Gestattung einer Oberexperte wurde abgewiesen.

Die Durchschnittszahl der in den letzten 4 Jahren eingelangten Civilprozesse beträgt 221,25. In Vergleichung der Zahl derjenigen des Berichtsjahres (258) mit dieser Durchschnittszahl erzeigt sich eine Vermehrung von 36,75, und mit derjenigen des Vorjahres (258) weder eine Vermehrung noch eine Verminderung, sondern die gleiche Anzahl.

Von den, wie oben erwähnt, im Ausstande gebliebenen 79 Civilprozessen kamen 18 erst im Dezember, 24 im November, 19 im Oktober und 3 im September ein, und die übrigen konnten wegen Anordnung von Oberaugenscheinen oder Oberexperten u. s. w. nicht mehr beurtheilt werden.

b. Justizgeschäfte.

Beschwerden gegen		
Friedensrichter	3	
Richterämter	66	
Amtsgerichte	22	
Schiedsrichter	—	
		<u>91</u>
Richtigkeitsklagen gegen Urtheile:		
des Friedensrichters	2	
des Richteramts	6	
des Amtsgerichts	4	
von Schiedsrichtern	4	
		<u>16</u>
		<u>107</u>

Von den obgenannten Beschwerden und	
Richtigkeitsklagen wurden	
zugespochen	17
abgewiesen	50
theilweise zugespochen, theilweise abgewiesen	1
Nichteintreten erkannt	19
Kassation von Amteswegen	7
durch Vergleich oder Abstand erledigt	13
	<u>107</u>

Beschwerden gegen Vollziehungsbeamte:	
zugespochen	—
abgewiesen	7
durch Vergleich oder Abstand erledigt	5
	<u>12</u>

Beschwerden gegen Fürsprecher:	
zugespochen	12
abgewiesen	11
theilweise zugespochen, theilweise abgewiesen	1
Nichteintreten erkannt	4
durch Vergleich oder Abstand erledigt	9
	<u>37</u>

Beschwerden gegen Rechtsagenten:	
zugespochen	2
Kostenbestimmungen:	
bestätigt	2
abgeändert	11
Forumsverschließung	3
	<u>16</u>

Bevogtungsbegehren:	
zugespochen	3
abgewiesen	—
	<u>3</u>

Entvogtungsbegehren:	
zugespochen	2
abgewiesen	6
durch Abstand erledigt	2
	<u>10</u>

Armenrechtsbegehren:	
zugespochen	23
abgewiesen	1
	<u>24</u>

Abberufungsanträge gegen Beamte:	
Infolge Demission des beklagten Beamten	
oder durch neue Ausschreibung der da-	
herigen Stelle als erledigt erklärt	2
	<u>2</u>

Unterstützungsanträge von Armen-	
behörden (Art. 12, Gesetz vom 1. Juli	
1857):	
zugespochen	1
	<u>1</u>

Gesuche um Vollziehungsbewilligung	
betreffend Urtheile von aus-	
wärtigen Gerichten (Exequatur-	
gesuche):	
zugespochen	7
abgewiesen	1
	<u>8</u>

Requisitorien auswärtiger Gerichtsbehörden	
und an solche wurden erledigt	19
und überdies eine große Anzahl vom Prä-	
sidium des Gerichtshofes besorgt.	
	<u>19</u>

B. Geschäfte in Strafsachen.

Kassationsgesuche gegen Urtheile des	
Obergerichtshofes:	
zugespochen	—
abgewiesen	1
Forumsverschließung	1
	<u>2</u>

Revisionsgesuche gegen Urtheile:	
des Obergerichtshofes	5
der Polizeikammer	7
des korrekzionellen Gerichts	1
des korrekzionellen Richters	2
des Polizeirichters	2
	<u>17</u>

wovon zugespochen wurden	2
abgewiesen	13
Nichteintreten erkannt	1
von Amteswegen kassirt	1
	<u>17</u>

Einreden der Strafverjährung wurden	
zugespochen	1
abgewiesen	1
theilweise zugespochen, theilweise abgewiesen	2
	4
Rehabilitationsgesuche wurden zuge-	
sprochen	2
	2

C. Fürsprecher und Rechtsagenten.

a. Fürsprecher.

Von 4 Fürsprechern wurde die gesetzliche Bürgschaft zu Uebernahme von Schuldbetreibungen geleistet.

Infolge von bereits hievord. sub. II. A. b. angeführten Beschwerden gegen Fürsprecher wurde in 2 Fällen der Beklagte disziplinarisch zu Buße verurtheilt.

b. Rechtsagenten.

Ein Rechtsagent erneuerte wegen Absterbens eines seiner Bürgen die Amtsbürgschaft zu Uebernahme von Schuldbetreibungen.

Infolge eingereichter Beschwerden wurde ein Rechtsagent disziplinarisch zu Buße verurtheilt und einem andern wurde wegen unanständiger Schreibweise ein Verweis erteilt.

D. Vermischtes.

Veranlaßt durch die starke Zunahme der appellablen Civilprozesse, welche eine vermehrte Ansetzung von Geschäften zur Nothwendigkeit machte, sah sich der Appellations- und Kassationshof bereits unterm 22. Dezember 1874 im Falle, ein Kreis Schreiben an die praktizierenden Anwälte in dem Sinne zu erlassen, daß sie sich in ihren Vorträgen kürzer und bestimmter fassen möchten u. Da der hierdurch angestrebte Zweck nur unvollständig erreicht und die Weisung nur theilweise befolgt worden, die Zahl der einlangenden Geschäfte aber in fortwährendem Wachsen begriffen war, so sah sich der Gerichtshof, um der einem gedeihlichen Rechtsgang zuwiderlaufenden Anhäufung von Geschäften vorzubeugen, in der Lage, neue und weitergehende Maßnahmen in der angegebenen Richtung zu treffen, und hatte zu dem Ende in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1877 beschlossen, es solle in jedem einzelnen Falle zum Voraus das Maximum der Zeit festgesetzt werden, welche den Sprechern der Parteien für ihre Vorträge vor dem Appellations- und Kassationshofe gewährt sei. Hievon wurde den praktizierenden Anwälten des Kantons Bern durch ein Kreis Schreiben vom obenerwähnten Tage Kenntniß gegeben und ihnen gleichzeitig angezeigt, daß ihnen, um sich danach einrichten zu können, diese Zeitbestimmung durch eine entsprechende Notiz in den oberinstanzlichen Ladungen bekannt gemacht werde.

Auf eine Mittheilung des Amtsgerichts Bern, es komme seit Erlaß des Bundesgesetzes betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874 oft vor, daß außerehelich schwangere Weibspersonen sich nicht mehr beim Pfarrer melden, sondern lediglich die Geburtsanzeige bei den Civilstandsbeamten machen, daß die Letztern sich durch

die Vorschriften der Satz. 178 C nicht für gebunden erachten und die Geburtsakten unehelicher Kinder nicht an das Amtsgericht einreichen, während hingegen die Kirchenvorstände ihrerseits fortfahren, solche Akten, soweit sie in ihre Hände gelangen, dem Amtsgerichte zuzusenden, wobei dann dieselben oft so unvollständig seien, daß eine Standesbestimmung nicht erfolgen könne; da ferner dem Gerichtshofe bekannt geworden, daß vielfach die Ansicht verbreitet sei, die Ausöhnungsversuche in Ehesachen können vor Friedensrichtern und Gerichtspräsidenten abgehalten werden, veranlaßte den Gerichtshof, obgleich er weder in der Lage ist, Gesetze authentisch auszulegen, noch ihm die Ertheilung verbindlicher Weisungen über Rechtsfragen an die untern Gerichtsinstanzen zusteht, im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe, durch ein Kreis Schreiben an die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Amtsgerichte, die Gerichtspräsidenten und Friedensrichter des unter der ältern bürgerlichen Gesetzgebung stehenden Kantons theils, vom 10. November 1877, diesen Beamten gegenüber diejenigen Grundsätze darzulegen, welche er in vorkommenden Einzelfällen seinen Urtheilen zu Grunde legen würde.

Diese Grundsätze gehen dahin: 1) daß, so lange in der Gesetzgebung keine Veränderung vorgenommen wird, die bisherigen Vorschriften über den Vaterschaftsprozess durchaus zu befolgen sind und außerehelich schwangere Weibspersonen die betreffenden Förmlichkeiten zu erfüllen haben, bevor sie mit der Klage gegen den Schwängerer vor Amtsgericht auftreten; 2) daß die Ausöhnungsversuche in Ehesachen vor dem Kirchgemeinderathe stattzufinden haben.

In zwei Spezialfällen, welche dem Amtsgerichte von Erlach zur Beurtheilung überwiesen wurden, stellte Letzteres das Gesuch, es möchte in beiden Fällen in seiner Gesamtheit theils wegen Verwandtschaft mit dem Angeklagten, bezw. der Civilpartei, theils aus andern Gründen refusirt werden. Diesem Gesuche wurde entsprochen und an dessen Platz das Amtsgericht Nidau mit der Beurtheilung dieser Fälle beauftragt.

III. Anklage- und Polizeikammer

und

IV. Kriminalkammer.

Betreffend die Geschäfte dieser Gerichtsabtheilungen wird der Kürze halber auf den Bericht des Generalprokurators und auf das statistische Jahrbuch des Kantons verwiesen.

V. Untere Gerichtsbehörden.

1. Friedensrichter oder Gerichtspräsident als solcher:

	Geschäfte
Durch Urtheil erledigt	993
Durch Abstand oder Vergleich erledigt	1852
Rechtsöffnungen	2000
	4845

2. Gerichtspräsident als endlicher Richter:	
Civilrechtstreitigkeiten	1775
Moderationen	312
Wechselprozesse (im alten Kantonstheil)	5
Vollziehungstreitigkeiten	390
Eingelangte Geltstagsbegehren	3772
Erkannte Geltstage	1290
Aufgehobene Geltstage	207
Eingelangte Güterabtretungsbegehren (im Jura)	296
Erkannte Güterabtretungen " "	209
Aufgehobene Güterabtretungen " "	14
Erkannte gerichtliche Liquidationen	164
	<u>8434</u>
3. Amtsgericht als endliches Gericht:	
Anerkennung von im Auslande geschlossenen Ehen	1
Standesbestimmungen	597
Civilstreitigkeiten und andere Fälle	207
Handelsstreitigkeiten (im Jura)	1190
	<u>1995</u>
4. Gerichtspräsident als Instruktionsrichter:	
Prozeßinstruktionen in ordentlichen Verfahren	863
Beweisführungen zum ewigen Gedächtniß	126
	<u>989</u>
5. Gerichtspräsident als erstinstanzlicher Richter:	
Civilrechtstreitigkeiten	353
Armenrechtsbegehren	32
Moderationen	175
Wechselprozesse (im alten-Kantonstheil)	16
Streitigkeiten im Vollziehungsverfahren	202
	<u>778</u>
Revisionsweise oder infolge Appellation gelangten vor obere Instanz	115
6. Amtsgerichte als erstinstanzliche Gerichte:	
Statusklagen	1
Eheinsprüche zugesprochen	1
Eheinsprüche abgewiesen	—
	<u>2</u>

Uebertrag	2
Richtigterklärung von Ehen	—
Richtigkeitsbegehren gegen Ehen abgewiesen	—
Ehescheidungen	208
Eheinstellungen	6
Demands en séparation de corps ou en séparation de biens, admises	68
Demands en séparation de corps ou en séparation de biens, rejetées	5
Ehescheidungsklagen wurden abgewiesen	11
Vaterschaftsklagen	87
Bevogtungen wurden verhängt	42
Bevogtungsanträge wurden abgewiesen	13
Entvogtungen wurden ausgesprochen	8
Entvogtungsbegehren wurden abgewiesen	10
Eigentums- und Besitzestreitigkeiten	15
Servitutenklagen und Loskaufstreitigkeiten	9
Pfandrechtsklagen	4
Testaments- und Erbschaftstreitigkeiten	10
Klagen aus Verträgen und Quasi-Verträgen	74
Klagen aus Delikten und Quasi-Delikten	1
Handelsstreitigkeiten (im Jura)	276
Faillites prononcées	39
Faillites terminées par concordat ou union	3
Andere Fälle	67
	<u>958</u>
Infolge Appellation gelangten vor obere Instanz	<u>103</u>

Mit Hochachtung!

Bern, den 15. April 1878.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Leuenberger.

Der Gerichtsschreiber:

Rohler.